

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

17(16)351-B

öffentliche Anhörung 19.09.2011

Bundesverband Produktverantwortung für Verkaufsverpackungen e.V.

BPVV e.V.

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Kreislaufwirtschafts- gesetzes

Der Bundesverband Produktverantwortung für Verkaufsverpackungen e.V. (BPVV) vertritt die Interessen führender Handelsunternehmen, die als Letztvertreiber verpackter Waren ihre Produktverantwortung kooperativ mit den Erstinverkehrbringern wahrnehmen. Der BPVV nimmt zum Entwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Äußerung des Bundesrates vom 27.5.2011 wie folgt Stellung:

1. Erweiterte Hersteller- bzw. Produktverantwortung

Der BPVV betrachtet die **erweiterte Hersteller- bzw. Produktverantwortung**, die die Europäische Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) als Instrument zur Durchsetzung des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt versteht (vgl. Nr. 27 der Erwägungsgründe der AbfRRL), als zwingende **ordnungspolitische Vorgabe** für die Umsetzung der AbfRRL in nationales Recht. Daraus schlussfolgert der BPVV, dass Abfälle, die zum Zwecke der Wiederverwendung und des Recyclings getrennt zu sammeln sind - vor allem Verpackungsabfälle und sog. stoffgleiche Nichtverpackungsabfälle - der durch Art. 8 Abs. 2 AbfRRL i.V. mit Art. 35 AEUV abgesicherten Warenverkehrsfreiheit unterliegen.

Art. 8 AbfRRL legt die Verantwortung und damit auch die Kostentragungspflicht für Sammlung und Recycling der Abfälle, die der erweiterten Produktverantwortung unterliegen, nach dem **Verursacherprinzip** den Entwicklern, Herstellern und Inverkehrbringern der Produkte auf. Diese haben ein Interesse an einer effizienten, kostenoptimalen Pflichtenerfüllung. Der Gesetzgeber kann wiederum den Verpflichteten hochwertige Recyclingziele aufgeben. Auf diese Weise werden die Kosten für Wirtschaft und Verbraucher niedrig gehalten, ohne dass an den hohen ökologischen Zielen Abstriche gemacht werden müssen.

Würden hingegen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit der Zuständigkeit für Getrenntsammlung und Recycling von Wertstoffen betraut, hätte dies eminent negative Auswirkungen auf die **Abfallgebühre**höhe, weil die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einen zusätzlichen logistischen Aufwand für Sammlung, Sortierung und Verwertung der Wertstoffe betreiben müssten, ohne dass die Wertstoff Erlöse diesen Aufwand kompensieren könnten. Das wäre nicht im Interesse der Bürger. Im Übrigen würde eine solche Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wirtschaftliche Aktivitäten - von der Sortierung bis hin zur Vermarktung von Sekundärrohstoffen - nach sich ziehen, die kaum mit der Zuständigkeitsbegrenzung auf örtliche Belange und den Vorgaben der Kommunalverfassungen für unternehmerische Aktivitäten der Kommunen in Einklang zu bringen wären.

Bei der Umsetzung der AbfRRL muss der Bundesgesetzgeber nunmehr für die Erfassung und das Recycling von Wertstoffen eine der AbfRRL entsprechende Weichenstellung vornehmen. Aus den aufgeführten Gründen abzulehnen wäre, wenn die

Erfassung und Bewirtschaftung von Wertstoffen, wie in Ausschüssen des Bundesrates gefordert, in die Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger fallen würden. Mit Blick auf die zu treffenden Regelungen zur einheitlichen Wertstofftonne sollten die Ergebnisse und Erkenntnisse des vom Bundesrat angeregten Planspiels sorgfältig ausgewertet werden. Ein unüberlegter Schnellschuss zu Gunsten einer kommunalen Trägerschaft für die Wertstoffeffassung widerspräche den ordnungspolitischen Vorgaben der AbfRRL und dem Binnenmarktgedanken, der von der Handelbarkeit von Waren, also auch werthaltigen Abfällen, auf einem frei zugänglichen europäischen Markt ausgeht.

Der Bundestag sollte daher die Vorgaben des von der Bundesregierung am 30. März 2011 beschlossenen Gesetzentwurfes, die die Bundesregierung ermächtigen, eine Regelung für eine bundesweit einheitliche Wertstofftonne auf Grundlage der Produktverantwortung zu treffen, mittragen.

2. Kein kommunales Optionsmodell bei Wertstoffeffassung

Forderungen, wie sie in Ausschüssen des Bundesrates vorgebracht worden sind, nach einem kommunalen Optionsmodell sind aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen strikt abzulehnen. Entsprechende Regelungen würden lediglich dazu führen,

- dass eine einheitliche Wertstoffeffassung in solchen Gebietskörperschaften unterbleibt, in denen öffentliche Betreiber Auslastungsprobleme mit Müllverbrennungsanlagen und MBA's haben,
- dass nur wenige Kommunen, vermutlich größere Städte, bürgerfreundliche Holsysteme für stoffgleiche Nichtverpackungsabfälle einführen,
- dass den Gebührenzahlern unnötig beanspruchende Insellösungen entstehen,
- dass das Recycling und die Versorgung mit Sekundärrohstoffen weit hinter den Möglichkeiten und Notwendigkeiten bleiben würden.

Die AbfRRL sieht in Art. 11 Abs. 1 bis spätestens 2015 die Einführung der Getrenntsammlung bestimmter Abfallströme zum Zwecke des Recyclings vor. Die AbfRRL stellt Getrenntsammlung und Recycling aber nicht unter die Bedingung, dass Verbrennungs- und sonstige Verwertungsanlagen ausgelastet sind. Volkswirtschaftlich am effektivsten und ökologisch am hochwertigsten wäre eine bundesweit einheitliche, flächendeckend einzuführende Wertstofftonne nach den Regeln der Produktverantwortung.

Der Bundestag sollte im Interesse eines hochwertigen Recyclings die Getrennthaltungs- und Recyclingvorgaben der AbfRRL beachten und Forderungen nach einem kommunalen Optionsmodell ablehnen. Das kommunale Optionsmodell wäre ein ökologisches Minus, brächte dem Gebührenzahler unverhältnismäßige Zusatzbelastungen und würde vor allem die Bewohner des ländlichen Raums, denen zumeist kein Holsystem geboten würde, benachteiligen.

3. Bundesweit einheitliche Wertstofftonne

Die Beibehaltung einer getrennten Erfassung von Leichtverpackungen - ergänzt um stoffgleiche Nichtverpackungen im Rahmen einer privatwirtschaftlich betriebenen, einheitlichen Wertstofftonne - macht **ökologisch und ökonomisch** Sinn. Eine einheitliche, von der Privatwirtschaft erfasste Wertstofftonne realisiert das von der Bundesregierung angestrebte Ziel einer größtmöglichen Ressourcen- und Stoffstromwirtschaft. Diese könnte nicht erreicht werden, folgte der Gesetzgeber den Interessen einzelner Bundesländer und der kommunalen Spitzenverbände. Diese streben nämlich gerade keine bundesweite, flächendeckende Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne an, sondern wollen nur die Entscheidungsgewalt den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern darüber zuweisen, ob eine Wertstofffassung lokal eingeführt wird oder nicht. Diese Möglichkeit gibt es auf der Grundlage der Verpackungsverordnung - im Einvernehmen mit den dualen Systemen - bereits heute. Ein tatsächlicher Fortschritt hin zu mehr Ressourcenwirtschaft, die ökologische Lenkungswirkungen erzeugt, kann aber nur durch eine bundesweit flächendeckende, einheitliche Wertstofffassung erreicht werden. Die produzierende Wirtschaft würde nämlich durch Kostenzurechnung der Erfassung, Sortierung und Verwertung von StGNV-Abfällen zu stärkerem ökonomischen Materialeinsatz bei dem Produktdesign angehalten.

Eine Ausweitung kommunaler Zuständigkeiten für die Sammlung und weitere Behandlung von Wertstoffen würde die seit Inkrafttreten der VerpackV erreichten Erfolge (Entwicklung moderner Recyclingverfahren, Herstellung hochwertiger Sekundärrohstoffe, CO₂-Einsparung durch Recycling statt Nutzung von Primärrohstoffen, abnehmende Kostenbelastung für Wirtschaft und Verbraucher durch Wettbewerb und technischen Fortschritt) in Frage stellen. Ein kommunales Optionsmodell wäre hingegen für den **Klima- und Ressourcenschutz** die schlechteste Alternative. Das von der AbfRRL gewiesene Ziel einer Europäischen Recyclinggesellschaft würde damit verfehlt.

Eine bundesweit einheitliche, flächendeckend einzuführende Wertstofftonne in privatwirtschaftlicher Trägerschaft hingegen wäre Teil einer auch von Wirtschaft und Industrie selbst zu verantwortenden Rohstoffstrategie, die auf Recycling als wichtigen Pfeiler der künftigen Rohstoffversorgung setzt. Die einheitliche Wertstofftonne steht für effizienten Umgang mit wertvollen, endlichen Ressourcen. Eine bundesweit einheitliche Zusammensetzung würde die Kosten niedrig halten. Der Bundestag sollte diesen Fortschritt ermöglichen.



Geschäftsführer